

Nationalrat
Kommission für Rechtsfragen
CH-3003 Bern
per E-Mail: zz@bj.admin.ch

Bern, 15. Oktober 2025

Vernehmlassungsantwort vom Frauenhaus beider Basel

Stellungnahme Vernehmlassung RK-N zur pa.lv. 21.449 Kamerzin (alternierende Obhut)

Sehr geehrter Herr Nationalrat Maitre
Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Rechtsfragen
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur vorliegenden Vernehmlassungsvorlage.

Das Frauenhaus beider Basel ist eine Schutzunterkunft für Frauen und ihre Kinder, welche von häuslicher Gewalt betroffen sind. Ihr Auftrag ist Schutz, Unterkunft und fachliche Beratung. Mit ihrer jahrelangen Erfahrung zum Thema häusliche Gewalt ist sie auch Ansprechpartnerin für Politik, Medien und weitere Interessengruppen.

Die Vernehmlassungsantwort stützt sich auf das Fachwissen und die langjährige Erfahrung der des Frauenhauses beider Basel und der Dachorganisation der Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein, die mit der Koordination der Frauenhäuser und der Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu häuslicher Gewalt einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag leistet.

Ausgangslage

Der Vorentwurf will eine möglichst gleichmässige Beteiligung beider Eltern an der Betreuung ihres Kindes bzw. ihrer Kinder fördern, wenn die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam ausüben und es ihnen nicht gelingt, sich auf ein Betreuungsmodell zu einigen. Dazu stellt die Kommission zwei Varianten der Umsetzung der parlamentarischen Initiative zur Diskussion:

Gemäss Variante 1 prüft die zuständige Behörde die Möglichkeit einer alternierenden Obhut, wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt und gibt dieser den Vorzug, wenn sie dem Kindeswohl am besten entspricht. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach die blosser Weigerung eines Elternteils der Anordnung der alternierenden Obhut nicht entgegensteht, wird ebenfalls ausdrücklich gesetzlich verankert.

Gemäss Variante 2 wird die zuständige Behörde gesetzlich verpflichtet, die Möglichkeit einer Beteiligung der Eltern an der Betreuung des Kindes zu gleichen Teilen zu prüfen, und zwar unabhängig von einem entsprechenden Antrag, sofern bei gemeinsamer elterlicher Sorge in diesem Punkt Uneinigkeit zwischen den Eltern herrscht. Davon ist allerdings abzuweichen, wenn dies dem Kindeswohl am besten entspricht.

Prämisse und Grundhaltung

Das Kindeswohl ist ein zentrales Leitprinzip unseres Rechtssystems. Das Kindeswohl zu schützen ist idealerweise Aufgabe der Eltern und ihrer Bezugspersonen. Wenn Zweifel daran bestehen, dass diese das Kindeswohl gebührend und umfassend gewährleisten, obliegt es den involvierten Fachpersonen sowie der Kinderschutzbehörde und den Gerichten,

Strukturen zu schaffen, das Kindeswohl zu schützen - mit geeigneten Massnahmen und Entscheiden.

Ein gleichberechtigtes Elternsein ist selbstverständlich erstrebens- und wünschenswert. Ein gleichgestelltes Familienmodell in Bezug auf die Kinderbetreuung, die Care- und die Erwerbsarbeit sind Grundlagen einer gerechten Gesellschaft. Gleichberechtigte Elternschaftsmodelle sind in jeder Hinsicht zu ermöglichen und zu fördern, indem die strukturellen Rahmenbedingungen dafür geschaffen und erhalten werden. Das dient dem Kindeswohl, dem Elternwohl und der Gesellschaft.

Aus unserer Perspektive

Das Frauenhaus beider Basel schaut mit Besorgnis auf den Vorentwurf der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates.

Im Arbeitsalltag der Frauenhäuser liegt der Fokus auf nicht (mehr) tragfähigen, konfliktbehafteten Elternbeziehungen liegt. Etwa die Hälfte der Frauenhausbewohnenden sind Kinder. Sie kommen zu diesem Zeitpunkt nicht aus Elternhäusern, die das Wohl des Kindes als oberstes Leitprinzip ihres Handelns nicht mehr in den Mittelpunkt stellen können. Auch die fürsorglichsten Eltern können im Zuge der Beziehungskonflikte das Kindeswohl aus den Augen verlieren. Das Erleben der Kinder von Häuslicher Gewalt oder Partnerschaftsgewalt zwischen den Eltern wird heute mit gutem Grund als eine spezifische Form der Kindwohlgefährdung definiert.

Die Kinder im Frauenhaus erzählen lange und schmerzhaftes Geschichten von entfremdeten und mit den eigenen Interessen und Leiden beschäftigten Eltern. Von Streit und massiven Konflikten in den eigenen vier Wänden, die für die Kinder eine grosse Verunsicherung und Belastung darstellen. Wir sehen unzählige Kinder, die zum Spielball ihrer Eltern werden. Kinder, deren Eltern sich nicht mehr gemeinsam für ihr Wohlergehen einsetzen können.

Im Kontext von Häuslicher Gewalt weisen wir auf den [«Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs für Kinder bei Häuslicher Gewalt»](#) von Paula Krüger und Beat Reichlin, herausgegeben 2021 von der Schweizerische Konferenz gegen häusliche Gewalt SKHG im Auftrag der Kantonalen Konferenz der Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK).

Fazit

Eine gesetzlich verankerte alternierende Obhut, insbesondere in konfliktbehafteten und/oder von häuslicher Gewalt gezeichneten Trennungs- und Scheidungsverfahren gefährdet aus unserer Sicht ernsthaft das Wohlergehen der involvierten Kinder, weshalb **Variante 2 entschieden abzulehnen** ist.

Mit dem geltenden Recht haben die Gerichte bereits heute die Möglichkeit, den Antrag eines Elternteils auf alternierende Obhut zu prüfen.

Leider ist unsere Erfahrung, dass die zentralen Personen für diese Entscheidung, nämlich die Kinder und Jugendlichen selbst, sehr oft nicht angehört werden. Sie werden unseres Erachtens von den Behörden nach wie vor nicht genügend einbezogen und leider nur selten angehört, obwohl das spätestens ab einem Alter von sechs Jahr möglich wäre (vgl. Art. 314a Abs. 1 ZGB, Art. 298 ZPO).

Die Einsetzung von Kindesvertretungen und/oder Kindesschutzabklärungen sowie der Beizug von Gutachten von Fachpersonen zur gründlichen Einschätzung der familiären Situation werden ebenfalls nicht ausreichend angewendet, obwohl diese Möglichkeit bestünde.

Deshalb erachten wir die **Variante 1** als keine Verbesserung der aktuellen Situation und in diesem Sinne als **unnötige und überflüssige Gesetzesrevision**.

Aus all diesen Überlegungen erachten wir beide vorgeschlagenen Gesetzesänderungen als unnötig und wir befürchten, dass eine Umsetzung von beiden Varianten strukturelle, familiäre Lebenssituationen schaffen könnten, die dem Wohl der Kinder schaden und viele Eltern überfordern würden.

Unsere Empfehlungen

Das gelingende Ausüben der gemeinsamen elterlichen Sorge stellt die Eltern und Kinder selbst ohne alternierende Obhut vor grosse Herausforderungen. Es erfordert von beiden Elternteilen ein hohes Mass an Selbstreflexion und es ist nur dann kindeswohlorientiert, wenn die Eltern zur uneingeschränkten Kooperation fähig und bereit sind. Das ist während und nach einer Trennung, die auch für die betroffenen Eltern eine schwierige und schmerzhaft Zeit sein kann, sehr oft nicht der Fall. Auch wenn die Eltern das Beste für ihre Kinder wünschen, so ist es in diesen destabilisierenden Umbruchsphase sehr schwierig, die Elternbeziehung von der Paarbeziehung zu trennen. Wenn die Eltern nicht mehr «am selben Strick» ziehen, sind Loyalitätskonflikte und immense Belastungen für die Kinder vorprogrammiert. Die Trennung der Eltern, die Auflösung des Familiensystems, u.U. ein Wohnungswechsel, all die Veränderungen machen Kinder und Eltern fragil.

Aus unserer Sicht wäre es zielführender, wenn seitens Gerichte stattdessen häufiger von der Kompetenz der Weisungs- und Anordnungsbefugnis Gebrauch gemacht würde (Art. 307 ZGB). Diese sehen nämlich schon heute vor, dass Eltern angewiesen werden können, Kurse und Programme wie Erziehungsberatung, Konfliktmeditationen, Elternkurse etc. zu besuchen. Denn diese unterstützen und stärken die Eltern, damit sie eine gemeinsame, kindeswohlorientierte Elternschaft auch nach der Trennung führen zu können. (Bei Häuslicher Gewalt empfehlen wir, grundsätzlich eine Erziehungsbeistandschaft zu errichten.)

Stattdessen empfehlen wir, die bestehenden gesetzlichen Grundlagen konsequent und sorgfältig anzuwenden. Ganz besonders empfehlen wir den Behörden, die betroffenen Kinder und Jugendlichen anzuhören und ihre Entscheide fallbezogen und situativ zu treffen. (Art. 314a Abs. 1 ZGB, Art. 298 ZPO).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen bei Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Frauenhaus beider Basel